

2456 023

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 780/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moszek (Max) F [REDACTED],
Y [REDACTED], Mo [REDACTED]/Uruguay,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Born, Tiedel, Dr. Thoma und Forstmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtaufhebung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Berufsschadens (§§ 64, 66 ff. BEG) wurde im November 1960 endgültig durch Vergleich geregelt. Der Beklagte zahlte 40.000 DM zur Abgeltung aller Ansprüche. Im September 1966 kocht der Kläger den Vergleich an und wählte die Rente (Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss, §§ 61 ff. BEG).

Der Berufungsrichter verneint ein Aufhebungsrecht zum Zwecke erstmaliger oder erneuter Entschädigung nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss. Dabei hat er die Grundsatze in BGH-Rz 1971, 351 Nr. 12 und 1970, 337 Nr. 16 und 325 Nr. 16 zugrunde gelegt, an denen festgehalten wird, der Streitfall wird seine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürften.

- 3 -

Ob die Ausführungen des Klägers gegenüber dem Einwand des Beklagten, ihm stehe auf Grund der Änderung des § 75 Abs. 2 lit. a das Wahlrecht erstmalig zu, weil er nach bisherigem Recht in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert gewesen sei, von den Entscheidungen BGH RZW 1970, 139 Nr. 30 und 1972, 476 Nr. 33 abweichen, bleibt offen. Darauf beruht die angefochtene Entscheidung nicht. Der bisherige Klagerortrag und die Feststellungen des Berufungsgerichts über das Erwerbsverhalten des Klägers im Einwanderungsland und seinen Gesundheitszustand seit 1945 schließen die Annahme aus, der Kläger sei bis zum Vergleich in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert gewesen.

Es liegt auch keine Abweichung von BGH RZW 1973, 192 Nr. 27 vor. Dafür, daß die Rentenzahlung nach bisherigem Recht statt am 1. November 1953 erst in einem späteren Zeitpunkt begonnen hätte, fehlt im Vorbringen des Klägers jeder Anhalt. Deshalb war der Berufsrichter nicht gehalten, unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Frage eines erneuten Wahlrechts nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schlussatz zu prüfen.

Mai

Henkel

